

ab Rechtskraft der Entscheidung weiter anrechenbar. Ein Plan, der vor Ablauf der in § 3 Absatz 1 Satz 2 genannten Stichtage beschlossen, aber noch nicht wirksam geworden ist, wird für sieben Monate ab Beschluss des Plans angerechnet.

(3) Ausgewiesene Flächen nach Absatz 1 sind grundsätzlich in vollem Umfang auf die Flächenbeitragswerte anzurechnen. Rotor-innerhalb-Flächen sind nur anteilig auf die Flächenbeitragswerte anzurechnen. Hierfür ist mittels Analyse der standardisierten Daten geografischer Informationssysteme (GIS-Daten) flächenscharf der einfache Rotorradius abzüglich des Turmfußradius einer Standardwindenergieanlage an Land von den Grenzen der ausgewiesenen Fläche abzuziehen. Der Rotorradius einer Standardwindenergieanlage an Land abzüglich des Turmfußradius wird zu diesem Zweck mit einem Wert von 75 Metern festgesetzt. Rotor-innerhalb-Flächen, für die keine GIS-Daten vorliegen, werden abhängig von ihrer Gesamtgröße mit den Anrechnungsfaktoren nach Anlage 2 angerechnet.

§ 5

Feststellung und Bekanntmachung des Erreichens der Flächenbeitragswerte

(1) Der Planungsträger stellt in dem Beschluss über den Plan fest, dass der Plan mit den Flächenbeitragswerten oder mit den Teilflächenzielen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2 im Einklang steht; dabei ist der Flächenbeitragswert oder das Teilflächenziel unter Angabe des jeweiligen Stichtages nach Anlage 1 zu bezeichnen und auszuführen, in welchem Umfang Flächen nach § 4 Absatz 1 Satz 3 angerechnet wurden. Bedarf der Plan der Genehmigung, trifft die nach Landesrecht zuständige Stelle die Feststellung nach Satz 1 in ihrer Genehmigungsentscheidung. Die Feststellung nimmt an der Bekanntgabe oder der Verkündung des Plans, der Genehmigung oder des Beschlusses teil, die jeweils nach den dafür einschlägigen Vorschriften erfolgt.

(2) Werden die Flächenbeitragswerte oder die daraus abgeleiteten regionalen oder kommunalen Teilflächenziele nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2 ohne eine Ausweisung von neuen Windenergiegebieten erreicht, stellt ein Planungsträger dies bis zu den in § 3 Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkten fest. Die Feststellung ist öffentlich bekannt zu geben oder zu verkünden.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz stellt bis zum 31. Juni 2024 fest, ob und welche Länder ihre Nachweispflicht nach § 3 Absatz 3 erfüllt haben. Im Fall des Pflichtverstoßes stellt das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz bis zum 31. Dezember 2024 fest, ob und welche Länder den Nachweis nach § 3 Absatz 3 bis zum 30. November 2024 nachträglich erbracht haben. Die Feststellung wird öffentlich bekannt gegeben.

§ 6

Evaluierung; Verordnungsermächtigung

(1) Die Bundesregierung berichtet ab dem 1. Januar 2024 nach § 98 Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zum Stand der Umsetzung dieses Gesetzes.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz veröffentlicht den Bericht nach Absatz 1 sowie eine vereinfachte graphische Darstellung der Umsetzung der Flächenbeitragswerte in den einzelnen Ländern auf seiner Internetseite.

(3) Kommt die Bundesregierung in ihrem Bericht nach § 98 Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu dem Ergebnis, dass es weiterer gesetzgeberischer Maßnahmen bedarf, um die Erreichung der Flächenbeitragswerte oder die Anpassung der Flächenbeitragswerte an die Ausbauziele nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in der jeweils geltenden Fassung zu ermöglichen, legt sie spätestens zum 1. Juli 2025 und danach alle vier Jahre einen Entwurf zur Anpassung dieses Gesetzes vor.

(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz passt durch Rechtsverordnung die Flächenbeitragswerte in Anlage 1 entsprechend an, wenn sich ein Land durch Staatsvertrag gegenüber einem

anderen Land verpflichtet, mehr Fläche als gemäß § 3 Absatz 1 gefordert (Flächenüberhang) für die Windenergie an Land bereitzustellen und diesen Staatsvertrag dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz bis zum 31. Mai 2024 unter Bezifferung des Flächenüberhangs in Quadratkilometern übermittelt, es sei denn, der Staatsvertrag ist zum Erreichen der Flächenbeitragswerte der vertragsschließenden Länder offensichtlich ungeeignet. Durch die Rechtsverordnung nach Satz 1 darf sich der Flächenbeitragswert von Berlin, Bremen und Hamburg jeweils um höchstens 75 Prozent und von den übrigen Ländern jeweils um höchstens 35 Prozent mindern oder erhöhen.

(5) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird ermächtigt und verpflichtet, unter den in Absatz 4 genannten Voraussetzungen und in dem in Absatz 4 genannten Umfang durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Flächenbeitragswerte nach Anlage 1 zu ändern.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Anlage 1

(zu § 3 Absatz 1)

Flächenbeitragswerte

Bundesland	Spalte 1: Flächenbeitragswert, der bis zum 31. Dezember 2026 zu erreichen ist (Anteil der Landesfläche in Prozent)	Spalte 2: Flächenbeitragswert, der bis zum 31. Dezember 2032 zu erreichen ist (Anteil der Landesfläche in Prozent)	Spalte 3: Landesflächen (in km ²) ¹⁾
Baden-Württemberg	1,1	1,8	35 747,82
Bayern	1,1	1,8	70 541,57
Berlin	0,25	0,50	891,12
Brandenburg	1,8	2,2	29 654,35
Bremen	0,25	0,50	419,62
Hamburg	0,25	0,50	755,09
Hessen	1,8	2,2	21 115,64
Mecklenburg-Vorpommern	1,4	2,1	23 295,45
Niedersachsen	1,7	2,2	47 709,82
Nordrhein-Westfalen	1,1	1,8	34 112,44
Rheinland-Pfalz	1,4	2,2	19 858,00
Saarland	1,1	1,8	2 571,11
Sachsen	1,3	2,0	18 449,93
Sachsen-Anhalt	1,8	2,2	20 459,12
Schleswig-Holstein	1,3	2,0	15 804,30
Thüringen	1,8	2,2	16 202,39

¹⁾ Quelle: Statistisches Bundesamt, Daten aus dem Gemeindeverzeichnis: Bundesländer mit Hauptstädten nach Fläche, Bevölkerung und Bevölkerungsdichte, Gebietsstand: 31.12.2020, Erscheinungsmonat: September 2021.

Anlage 2

(zu § 4 Absatz 3 Satz 5)

Anrechnungsfaktoren für Rotor-innerhalb-Flächen, für die keine GIS-Daten vorliegen

Gesamtgröße der Rotor-innerhalb-Fläche, für die keine GIS Daten vorliegen (in Hektar)	Anrechnungsfaktor auf den Flächenbeitragswert
0 bis 20	0,2
über 20 bis 40	0,3
über 40 bis 60	0,4
über 60 bis 100	0,5
über 100 bis 250	0,6
über 250	0,7

Artikel 2

Änderung des Baugesetzbuchs

Das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 245d wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 245e Überleitungsvorschriften aus Anlass des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land“.
 - b) Die Angabe zu § 249 wird wie folgt gefasst:

„§ 249 Sonderregelungen für Windenergieanlagen an Land“.
2. In § 5 Absatz 2b werden nach den Wörtern „§ 35 Absatz 3 Satz 3“ die Wörter „oder des § 249 Absatz 2“ eingefügt.
3. § 9a wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Vorgaben zu erlassen zur Berücksichtigung von artenschutzrechtlichen Belangen im Rahmen der Umweltprüfung bei der Aufstellung von Bauleitplänen. Sofern dabei auch Fragen der Windenergie an Land berührt sind, sind die Vorgaben auch im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zu erlassen.“
4. § 35 Absatz 1 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

„5. der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient nach Maßgabe des § 249, oder der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wasserenergie dient,“.

5. Nach § 245d wird folgender § 245e eingefügt:

„§ 245e

Überleitungsvorschriften aus Anlass des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land

(1) Die Rechtswirkungen eines Raumordnungs- oder Flächennutzungsplans gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 5 dieses Gesetzes] geltenden Fassung für Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, gelten vorbehaltlich des § 249 Absatz 5 Satz 2 fort, wenn der Plan bis zum ... [einsetzen: Angaben des Tages und Monats des Inkrafttretens nach Artikel 5 dieses Gesetzes sowie der Jahreszahl der ersten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] wirksam geworden ist. Sie entfallen, soweit für den Geltungsbereich des Plans das Erreichen des Flächenbeitragswertes oder eines daraus abgeleiteten Teilflächenziels gemäß § 5 Absatz 1 oder Absatz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] festgestellt wird, spätestens aber mit Ablauf des 31. Dezember 2026. Der Plan gilt im Übrigen fort, wenn nicht im Einzelfall die Grundzüge der Planung berührt werden. Die Möglichkeit des Planungsträgers, den Plan zu ändern, zu ergänzen oder aufzuheben, bleibt unberührt.

(2) § 15 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden, wenn die Gemeinde beschlossen hat, einen Flächennutzungsplan aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen, um den Flächenbeitragswert im Sinne des § 3 Absatz 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel zu erreichen. Die Entscheidung kann längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 ausgesetzt werden.

(3) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Rechtswirkungen gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 können Vorhaben im Sinne des § 16b Absätze 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist, in der Regel nicht entgegengehalten werden, es sei denn, die Grundzüge der Planung werden berührt. Auf Antrag der Gemeinde hat die Baugenehmigungsbehörde die Entscheidung über das Baugesuch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 auszusetzen. Die Baugenehmigungsbehörde kann die Entscheidung auf Antrag der Gemeinde längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 aussetzen, wenn der Erhaltung des Standortes planerische Erwägungen entgegenstehen und wenn anzunehmen ist, dass der Vorhabenstandort für das Erreichen des einschlägigen Flächenbeitragswertes oder Teilflächenziels des Windenergieflächenbedarfsgesetzes nicht benötigt wird. § 15 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.“

6. § 249 wird wie folgt gefasst:

„ § 249

Sonderregelungen für Windenergieanlagen an Land

(1) § 35 Absatz 3 Satz 3 ist auf Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nicht anzuwenden.

(2) Außerhalb der Windenergiegebiete gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] richtet sich die Zulässigkeit der in Absatz 1 genannten Vorhaben in einem Land nach § 35 Absatz 2, wenn das Erreichen eines in Anlage 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes bezeichneten Flächenbeitragswertes des Landes gemäß § 5 Absatz 1 oder Absatz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes fest-

ist unklar, wie viele Gemeinden dies treffen wird. Grob vereinfachend wird hier von 30 Prozent ausgegangen. In Deutschland gibt es 10 799 Gemeinden (Statistisches Bundesamt). 30 Prozent sind also 3 240.

Nach Auswertung vergleichbarer Vorgaben der Datenbank (OnDEA) dauert eine vom Komplexitätsniveau her mittlere inhaltliche Prüfung 60 Minuten. Dadurch ergibt sich ein Zeitaufwand von 7 000 Stunden (7 000 Gemeinden * 60 Minuten). Nach dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands werden Lohnkosten pro Stunde von 64,90 Euro für Personen im höheren Dienst auf Ebene der Kommunen angesetzt. Dadurch ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 454 000 Euro (7 000 Stunden * 64,90 Euro pro Stunde) für die Prüfung.

Für die Anpassung eines Plans werden 7 980 Minuten (1 Monat) angesetzt. Diese Zahl lässt sich ebenfalls aus der Ermittlung des Erfüllungsaufwands der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz entnehmen (siehe auch id-ip, 2021101113253701 in der Online-Datenbank des Erfüllungsaufwands). Monetarisiert bedeutet dies, dass die einmalige Anpassung eines Bauleitplans 8 631 Euro kostet (7 980 Minuten = 133 Stunden * 64,90 Euro pro Stunde), wenn angenommen wird, dass eine Person im höheren Dienst einen Monat an der Anpassung arbeitet. Multipliziert mit der angenommenen Fallzahl von 3 240 Gemeinden ergibt sich für die Anpassung der Bauleitpläne ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 32,628 Millionen Euro. Für Prüfung und Anpassung der Bauleitpläne beläuft sich der geschätzte einmalige Erfüllungsaufwand auf ungefähr 33,082 Millionen Euro.

Vorgabe 4.3.3: Einsetzung eines Kooperationsausschusses; § 97 EEG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	12 000	70,50	-	14	-
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				14	

Gemäß den Änderungen des § 97 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) ist das Sekretariat des Kooperationsausschusses für die Beschaffung und Analyse der Daten im Zusammenhang mit dem Stand des Ausbaus von Windenergieanlagen, dem Umfang der für diese Anlagen bereits genutzten Flächen und dem Stand der Genehmigungen von Windenergieanlagen an Land zuständig. Diese Anforderungen ergeben sich bereits aus dem derzeit geltenden § 98 Absatz 1 EEG, werden jedoch durch die Einholung der Nachweise von Maßnahmen zur Umsetzung der Vorgaben nach § 3 Windflächenbedarfsgesetzes erweitert.

Für die Einsetzung des Kooperationsausschusses, inklusive dessen Ausstattung mit einem Sekretariat, wurde im Rahmen des Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften (Drucksache 19/23482) ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 459 000 Euro geschätzt (siehe auch id-ip, 2021111207180501 in der Online-Datenbank des Erfüllungsaufwands). Durch die erweiterten Anforderungen an das Sekretariat wird angenommen, dass künftig 0,125 zusätzliche Mitarbeitendenkapazitäten des höheren Dienstes benötigt werden (12 000 Minuten).

Nach Berücksichtigung des standardisierten Lohnkostensatzes von 70,50 Euro pro Stunde entspricht dies einer jährlichen Erfüllungsaufwandsänderung von rund 14 000 Euro (1 Sekretariat des Kooperationsausschusses * 12 000 Minuten/60 * 70,50 Euro pro Stunde).

Vorgabe 4.3.4: Berichtspflichten der Länder; § 98 Absatz 1 EEG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
16	4 800	65,20	-	83	-

Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)	83
--	----

Durch die Erweiterung der Berichtspflichten gemäß den Änderungen des § 98 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes müssen die Länder künftig zusätzliche Daten an das Sekretariat des Kooperationsausschusses übermitteln. Dies betrifft die Information zum Stand der Umsetzung der Flächenausweisung für das Erreichen der jeweils geltenden Flächenbeitragswerte nach Anlage 1 des Windflächenbedarfsgesetzes.

Es liegen keine Informationen vor, wie die Länder die Ziele des EEG derzeit überwachen und welcher Zeitaufwand dadurch entsteht. Es wird vermutet, dass eine kontinuierliche Kontrolle der zu erreichenden Werte erfolgt, um abschließend das über das Jahr aggregierte Ergebnis an das Sekretariat des Kooperationsausschusses weiterleiten zu können. Dadurch entsteht ein über das gesamte Jahr verteilter Zeitaufwand.

Durch die Anpassung im § 98 wird angenommen, dass die über das Jahr aggregierte Zeitaufwandsänderung bei etwa zwei Arbeitswochen bei Mitarbeitenden des höheren Dienstes liegt (4 800 Minuten).

Nach Berücksichtigung des standardisierten Lohnkostensatzes von 65,20 Euro pro Stunde entspricht dies einer jährlichen Erfüllungsaufwandsänderung von rund 83 000 Euro (16 Länder * 4 800 Minuten/60 * 65,20 Euro pro Stunde).

Vorgabe 4.3.5: Berichterstattung der Bundesregierung; § 98 Absätze 3 bis 5 EEG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	9 600	70,50	-	11	-
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				11	

Der ergänzte Absatz 4 des § 98 EEG erweitert die jährliche Berichterstattung der Bundesregierung um die Bewertung des Umsetzungsstandes des Windflächenbedarfsgesetzes und die dafür notwendigen Berichtsinhalte.

Die Zeitaufwandsänderung hierfür wird auf etwa vier Arbeitswochen geschätzt (9 600 Minuten). Darin mitenthalten ist die Zeitaufwandsänderung der erweiterten Berichterstellung durch die Bundesregierung und der Zeitaufwand, der dem Umweltbundesamt durch die Unterstützung bei der Erstellung des Berichts entsteht.

Es wird angenommen, dass Mitarbeitende des höheren Dienstes zuständig sind, weshalb der standardisierte Lohnkostensatz mit 70,50 Euro pro Stunde anzusetzen ist. Der jährliche Erfüllungsaufwand ändert sich demnach um rund 11 000 Euro (1 Bericht * 9 600 Minuten/60 * 70,50 Euro pro Stunde).

5. Weitere Kosten

Die weiteren Kosten werden im weiteren Verfahren berechnet und nachgetragen.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung des Wind-an-Land-Gesetzes ist angesichts der langfristigen Flächenziele für die Windenergie an Land nicht sinnvoll.

Das WindBG wird ab dem 1. Juli 2025 regelmäßig evaluiert (§ 6 WindBG, § 98 Absatz 4 EEG 2023). Hierbei wird unter anderem geprüft, inwieweit die Flächenbeitragswerte nach Anlage 1 des WindBG den aus den Ausbauzielen und -pfaden des EEG 2023 abgeleiteten energiewirtschaftlichen Flächenbedarfen entsprechen. Sofern dies nicht der Fall ist, ist eine Anpassung des Gesetzes vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land)

Zu § 1 (Ziel des Gesetzes)

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 ist das Gesetz in den breiteren Kontext der Klimaschutzmaßnahmen der Bundesregierung einzuordnen. Es ist Teil eines umfassenden Regelungspaketes mit dem Ziel einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Energieversorgung, das den Ausbau der erneuerbaren Energien drastisch beschleunigen und alle Hürden und Hemmnisse für den beschleunigten Ausbau aus dem Weg räumen soll.

Zu Absatz 2

Eines der wesentlichen Hemmnisse für den Ausbau der Windenergie an Land ist der Mangel an verfügbarer Fläche. Unmittelbares Ziel des WindBG ist gemäß Absatz 2 daher die Förderung von Flächenausweisungen für die Windenergie an Land, um die energiewirtschaftlichen Flächenbedarfe zu decken. Das Gesetz verankert verbindliche Flächenziele für die Ausweisung von Windenergiegebieten in den Ländern, die sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ableiten.

Um die energiewirtschaftlichen Bedarfe zu decken, muss die Flächenverfügbarkeit für Windenergie an Land in den kommenden Jahren deutlich erhöht werden. Das EEG 2023 sieht vor, den Anteil der Erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch bis zum Jahr 2030 auf 80 Prozent anzuheben. Um diese Ausbauziele zu erreichen, müssen 2 Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land ausgewiesen werden. Nach Abschätzungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz sind 2 Prozent der Bundesfläche notwendig, um eine Leistung von ca. 165 GW Windenergie an Land zu installieren. Diese Abschätzung ist aber stark abhängig von der tatsächlichen Nutzbarkeit der Flächen und der tatsächlichen Flächeneffizienz (Anlagenplatzierung und Volllaststunden). Bei der Abschätzung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz wurde eine Nicht-Nutzbarkeit der Flächen von 30 Prozent unterstellt. Dies entspricht den Ergebnissen zur Flächennutzbarkeit einer aktuellen Studie im Auftrag des Umweltbundesamtes. Nach aktuellem Stand sind jedoch nur rund 0,8 Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land ausgewiesen, lediglich 0,5 Prozent sind tatsächlich für die Windenergie an Land verfügbar. Die ausgewiesene Fläche muss in den nächsten Jahren also mehr als verdoppelt werden.

Das Gesetz schließt eine Lücke, um einen bedarfsgerechten Windenergieausbau zu ermöglichen. Das Bauplanungsrecht und Raumordnungsrecht räumt den Planungsträgern bislang die Möglichkeit ein, den Windenergieausbau an Land mithilfe der sogenannten Konzentrationszonenplanung räumlich zu steuern. Dabei können die Planungsträger nicht nur positiv bestimmen, auf welchen Flächen Windenergieanlagen privilegiert zulässig sind. Sie können zugleich bestimmen, auf welchen Flächen Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen sind. Diese planerische Steuerungsmöglichkeit ist bislang nicht an die energiewirtschaftlichen Bedarfe geknüpft. Eine bedarfsgerechte Flächenausweisung ist daher nicht sichergestellt. Zwar hat die Rechtsprechung die Konzentrationswirkung von Flächenausweisungen für die Windenergie an Land an die Voraussetzung geknüpft, dass jener „substanziell Raum verschafft wird“. Hierfür bestanden bislang aber keine klaren gesetzlichen und an den Energiebedarf geknüpften Mengenvorgaben. Dies verursachte eine hohe Komplexität sowohl der Planung als auch ihrer gerichtlichen Kontrolle und führte zu Rechtsunsicherheit. Das Gesetz sorgt durch konkrete rechtliche Mengenvorgaben für mehr Rechtssicherheit, vereinfacht und beschleunigt gemeinsam mit den in Artikel 2 vorgenommenen Anpassungen des BauGB die Planung und entlastet die gerichtliche Kontrolle. Die Flächenbereitstellung durch planerische Ausweisung von Windenergiegebieten wird an die energiewirtschaftlichen und klimapolitischen Bedarfe geknüpft, die sich aus den Ausbauzielen und -pfaden des EEG 2023 zum Erreichen der Klimaschutzziele ergeben.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

§ 2 definiert wenige Begriffe, die an anderer Stelle des Gesetzes vorausgesetzt werden.

Zu Nummer 1

Nach § 4 Absatz 1 sind auf die Flächenbeitragswerte alle Flächen anzurechnen, die in Windenergiegebieten ausgewiesen sind. Der Begriff der Windenergiegebiete wird in Nummer 1 definiert. Er umfasst planerische Festsetzungen, Darstellungen bzw. zielförmige Festlegungen von Flächen für die Windenergie an Land gleich welcher Planungsebene (Landes-, Regional- und Bauleitplanung). Im Falle der Flächenausweisung im Rahmen der Raumordnung sind grundsätzlich nur Vorranggebiete und mit diesen vergleichbare Gebiete erfasst. Für Eignungs- und Vorbehaltsgebiete wird eine Übergangsregelung getroffen. Sie werden auf die Flächenbeitragswerte nach Spalte 1 der Anlage 1 sowie die korrespondierenden Teilflächenziele angerechnet, nicht aber auf die Flächenbeitragswerte nach Spalte 2 der Anlage 1. Denn der Ausweisung von Eignungs- und Vorbehaltsgebieten kommt eine geringere Wirkung im Hinblick auf die Flächensicherung für die Windenergie an Land als der Ausweisung von Vorranggebieten zu. Die Anrechnung von Flächen ist davon unabhängig, ob dem Vorranggebiet die Wirkung eines Eignungsgebietes zukommt.

Zu Nummer 2

Nummer 2 definiert den Begriff der Rotor-innerhalb-Flächen. Die Differenzierung zwischen Rotor-innerhalb-Flächen einerseits und Rotor-außerhalb-Flächen andererseits ist für den Umfang der Anrechenbarkeit von Flächen auf die Flächenbeitragswerte entscheidend. Nach § 4 Absatz 3 sind Flächen grundsätzlich in vollem Umfang anzurechnen. Eine Ausnahme gilt jedoch für Rotor-innerhalb-Flächen. Dabei handelt es sich um Flächen, auf denen Windenergieanlagen aufgrund von planerischen Vorgaben oder mangels ausdrücklicher Zulassung eines Überragens der Gebietsgrenzen nur zulässig sind, wenn der Rotor der Anlage innerhalb der Fläche liegt. Als Rotor-außerhalb-Flächen können für die Zwecke dieses Gesetzes umgekehrt nur solche Flächen angerechnet werden, für die ein Überragen der Rotoren explizit zugelassen wurde, da die Rechtsprechung bei mangelnder Aussage des Plangebers regelmäßig von einer „Rotor-innerhalb“-Vorgabe als „Normalfall“ ausgeht.

Die Berechnung der für den Ausbau der Windenergie erforderlichen Flächenbedarfe und die Festlegung der Flächenbeitragswerte in Anlage 1 ist demgegenüber unter der Annahme erfolgt, dass es sich um Rotor-außerhalb-Flächen handelt, der Rotor also über die Flächengrenze hinausragen darf. Da eine Rotor-innerhalb-Vorgabe die auf einer Fläche erzielbare Leistung mindert, sind solche Flächen nicht in vollem Umfang auf die Flächenbeitragswerte anrechenbar, die Einzelheiten ergeben sich aus § 4 Absatz 3 Sätze 2 ff.

Zu Nummer 3

Nummer 3 definiert den Begriff der Windenergieanlage an Land analog zum EEG und unter Verweis auf das Wind-auf-See-Gesetz.

Zu § 3 (Verpflichtungen der Länder)

Das WindBG adressiert und verpflichtet die Länder. Die Pflichten der Länder werden in § 3 geregelt und konkretisiert

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die erfolgsbezogene Pflicht der Länder und gibt in Verbindung mit Anlage 1 verbindliche Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Windenergie an Land vor. Werden die Flächenbeitragswerte ab den in Satz 2 genannten Stichtagen nicht eingehalten, ergibt sich die Rechtsfolge aus § 249 Absatz 7 BauGB. Windenergieanlagen sind dann im gesamten, von der Zielverfehlung betroffenen Planungsraum privilegiert und Mindestabstandsregelungen auf der Grundlage des § 249 Absatz 3 BauGB sind nicht mehr anwendbar.

Bei den Flächenbeitragswerten handelt es sich um Mindestvorgaben, die auch überschritten werden dürfen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 konkretisiert die Optionen zur Erfüllung der Pflicht der Länder nach Absatz 1. Hierdurch soll nicht der Spielraum der Länder begrenzt werden, die Flächenziele im Rahmen ihres individuellen Planungssystems umzusetzen. Die Art und Weise der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen wird durch das Gesetz nicht geregelt. Vielmehr soll die (deklaratorische) Aufzählung der Handlungsmöglichkeiten ein früheres Monitoring des Gesetzesvollzuges ermöglichen, das in Absatz 3 geregelt wird. Die aufgezählten Erfüllungsoptionen sollen die Möglichkeiten der Umsetzung der Flächenziele im Rahmen aller vorhandenen und stark divergierenden Planungsstrukturen der Länder abbilden. Das WindBG selbst lässt die Planungsebene, auf der Windenergiegebiete ausgewiesen werden, offen.

Die Länder können sich unterschiedlicher Optionen zur Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 bedienen. Möglich ist eine eigene Ausweisung der erforderlichen Flächen (Satz 1 Nummer 1) oder die Sicherstellung einer Ausweisung durch andere Planungsträger (Satz 1 Nummer 2). Satz 1 Nummer 1 kommt zur Anwendung, wenn Ausweisungen für die Windenergie an Land in landesweiten Raumordnungsplänen erfolgen oder das jeweilige Land Träger der Regionalplanung ist. Satz 1 Nummer 2 findet Anwendung, wenn das Land die Konzentrationszonenplanung der Regionalplanung durch von ihm abweichende Planungsträger oder der Bauleitplanung überlässt. In diesem Fall muss das jeweilige Land seinen Flächenbeitragswert auf die zuständige Planungsebene herunterbrechen. Das Gesetz stellt klar, dass die landesspezifischen Ziele dabei in verbindlicher Form an die nachfolgenden Planungsebenen weitergegeben werden müssen. Denn nur dann ist ein Gleichlauf zwischen den beiden Erfüllungsoptionen der Nummer 1 und Nummer 2 des Satzes 1 im Hinblick auf die Geeignetheit zur Bereitstellung der erforderlichen Flächen gewährleistet. Verbindliche Mengenvorgaben können den nachfolgenden Planungsträgern in Form eines Landesgesetzes oder durch Festlegung von Zielen der Raumordnung in Raumordnungsplänen vorgegeben werden. Es ist denkbar, dass ein Land in unterschiedlichen Landesteilen verschiedene Planungsebenen für zuständig erklärt. Für dieselbe Fläche kann aber nur ein Teilflächenziel entweder auf regionaler oder kommunaler Ebene bestimmt werden.

Ist das Land selbst Träger der Planung, muss es keine regionalen Teilflächenziele bestimmen. Satz 2 gibt den Ländern jedoch auch in diesen Fällen die Möglichkeit, Teilflächenziele festzulegen. Auf diese Weise kann das Land auch im Falle einer eigenen Flächenausweisung sicherstellen, dass die Rechtsfolge nach § 249 Absatz 2 und Absatz 7 Satz 1 BauGB nur in der betroffenen Planungsregion eintritt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ergänzt das Monitoring der Zielerreichung, d.h. der Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 (siehe § 6), um eine vorgelagerte Überprüfung der Umsetzung des Gesetzes. Bereits Ende Mai 2024 haben die Länder im Rahmen ihrer Berichterstattung im EEG-Bund-Länder-Kooperationsausschuss erste Schritte nachzuweisen, die zum Erreichen der Flächenbeitragswerte im Zieljahr nach Anlage 1, Spalte 1, notwendig sind. Die zu erbringenden Nachweise sind dabei von dem gewählten Planungssystem und der gewählten Handlungsalternative nach Satz 1 abhängig. Weisen die Länder selbst Flächen aus, legen sie einen Planaufstellungsbeschluss vor. Geben sie die Ziele an nachfolgende Planungsebenen weiter, haben sie das Landesgesetz oder den Plan vorzulegen, mit dessen Hilfe die Flächenbeitragswerte heruntergebrochen und verbindlich gemacht wurden. Auch dieses Monitoring erfolgt nach Maßgabe des § 98 Absatz 5 EEG auf Grundlage der im Rahmen des EEG-Bund-Länder-Kooperationsausschusses erhobenen Daten. Für die Länder, die landesgesetzliche Mindestabstände auf der Grundlage des § 249 Absatz 3 BauGB eingeführt haben, hat ein Verstoß gegen die in § 3 Absatz 3 geregelte Nachweispflicht zur Folge, dass diese landesgesetzlichen Regelungen unanwendbar werden (§ 249 Absatz 7 Satz 2 Alternative 1 BauGB).

Zu § 4 (Anrechenbare Fläche)

§ 4 regelt die Anrechnung ausgewiesener Flächen auf die Flächenbeitragswerte. Die Regelung bestimmt, ob, wann und in welchem Maße Flächen bei der Feststellung des Erreichens der Flächenbeitragswerte nach § 5 Absatz 1 oder Absatz 2 berücksichtigt werden. Die Anrechenbarkeit von Flächen nach dem WindBG ist von der Frage der Wirksamkeit der Pläne zu unterscheiden, die sich nach den Regelungen des Raumordnungs- und Bauplanungsrecht richtet. Obwohl durch die Grundregel des Absatz 2 Satz 1 ein weitgehender Gleichlauf zwischen Wirksamkeit des Plans und Anrechenbarkeit der Fläche erzeugt wird, trifft das Gesetz für die Anrechnung Sonderregelungen.

Zu Absatz 1

Satz 1 regelt, dass alle in ausgewiesenen Windenergiegebieten liegenden Flächen auf die Flächenbeitragswerte angerechnet werden. Der Begriff der Windenergiegebiete wird in § 2 Nummer 1 definiert.

Gleichzeitig stellt Satz 1 wie schon § 3 Absatz 1 Satz 1 klar, dass allein planerisch ausgewiesene Flächen auf die Flächenbeitragswerte angerechnet werden. Nicht anrechenbar sind daher insbesondere Flächen, auf denen Windenergieanlagen auf Grundlage ihrer Außenbereichsprivilegierung zugelassen oder errichtet wurden, die aber nicht als Windenergiegebiet ausgewiesen sind. Das WindBG ordnet damit den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Denn die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Da nach der Legaldefinition des § 2 Nummer 1 Ausweisungen unterschiedlicher Planungsebenen Berücksichtigung finden, bedarf es einer Regelung für den Fall sich räumlich überschneidender Darstellungen. Satz 2 stellt klar, dass Ausweisungen unterschiedlicher Planungsebenen, die sich auf dieselbe Fläche beziehen, nicht doppelt angerechnet werden dürfen. Dies betrifft insbesondere Länder, in denen der Ausbau der Windenergie nicht abschließend auf Ebene der Regionalplanung geplant wird und die Ausweisungen des Regionalplanes im Rahmen der Bauleitpläne wieder aufgegriffen werden. Der Überschneidungsbereich ist in diesen Fällen nur einmalig anzurechnen. Im Übrigen sind Flächen, die auf unterschiedlichen Planungsebenen als Windenergiegebiete ausgewiesen sind, auf die Flächenbeitragswerte anzurechnen.

Zu Absatz 2

Nach Satz 1 setzt die Anrechnung grundsätzlich die Wirksamkeit der jeweiligen planerischen Ausweisung voraus.

Dies gilt zum einen für den Beginn („sobald“) der Anrechenbarkeit. Im Grundsatz findet eine Anrechnung ausgewiesener Flächen erst ab dem Inkrafttreten des Plans statt. Eine noch zulässige gerichtliche Überprüfung des Plans oder ein bereits anhängiges Normenkontrollverfahren hindern die Anrechnung der ausgewiesenen Fläche dagegen nicht.

Zum anderen ist eine Anrechnung nur möglich, „solange“ der Plan wirksam ist. Die Anrechenbarkeit der Flächen wird also dynamisch, d.h. auch nach dem einmaligen Erreichen der Zielwerte des § 3 Absatz 1 Satz 2 betrachtet. Eine Zielverfehlung kann auch nachträglich eintreten.

Die Sätze 2 und 3 regeln Ausnahmen von der Grundregel des Satzes 1. Sie sehen im Interesse der Rechtskontinuität eine vorübergehende Anrechnung nicht wirksam ausgewiesener Flächen vor.

Satz 2 regelt den Fall einer „nachträglichen Zielverfehlung“ aufgrund gerichtlicher Verwerfung eines Plans. In diesen Fällen waren die Flächenbeitragswerte an den Stichtagen zunächst erreicht, da Satz 1 das Inkrafttreten, nicht die Bestandskraft der Pläne für die Anrechnung voraussetzt. Mit der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung sind die Pläne von Anfang an unwirksam. Damit wären die Flächenbeitragswerte nach der Grundregel des Satzes 1 eigentlich rückwirkend verfehlt. Das Eintreten dieser Rechtsfolge wird durch die Sonderregelung des Satzes 2 aufgeschoben. Die Regelung sieht eine Übergangsfrist vor, in der die in gerichtlich verworfenen Plänen ausgewiesenen Flächen weiterhin Anrechnung finden. Die Regelung soll insbesondere die Korrektur der Pläne im ergänzenden Verfahren ermöglichen, ohne dass in dem hierfür erforderlichen Zeitraum die Rechtsfolge nach § 249 Absatz 7 BauGB eintritt. Ab Ablauf der Frist gilt wieder die Grundregel des Satzes 1, ab diesem Zeitpunkt sind ungültig ausgewiesene Flächen also nicht mehr anrechenbar. Die Annahme der Unwirksamkeit des Plans im Rahmen der inzidenten Kontrolle wird in Satz 2 der Verwerfung im Normenkontrollverfahren gleichgestellt.

Im Hinblick auf eine einstweilige Anordnung nach § 47 Absatz 6 VwGO bedarf es keiner Sonderregelung entsprechend Satz 2. Die Anrechenbarkeit der ausgewiesenen Flächen bleibt von einer solchen Anordnung unberührt. Denn der Plan wird im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nur vorläufig außer Vollzug gesetzt, während Satz 1 auf die Wirksamkeit des Plans abstellt.

Satz 3 betrifft den Beginn der Anrechenbarkeit. Die Regelung sieht eine vorübergehende Ausnahme von der Voraussetzung des Inkrafttretens des Plans vor. Den Ländern wird eine „Übergangsfrist“ gewährt, wenn die zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Pläne spätestens mit Ablauf der Zieljahre 2026 bzw. 2032 zwar noch nicht in Kraft getreten, aber bereits beschlossen sind. Diese Flächen werden während der Übergangsfrist verfrüht angerechnet. Die Frist soll den erforderlichen Zeitraum für die ggf. erforderliche Genehmigung und die Bekanntmachung bzw. Verkündung des Plans ermöglichen. Die Regelung dient der Kontinuität der Rechtslage. Sie verhindert, dass die Konzentrationswirkung der Pläne im Fall einer geringfügigen Verzögerung für den kurzen Zeitraum der noch ausstehenden Verfahrensschritte entfällt und anschließend wieder gilt. Denn dann würden sich die rechtlichen Anforderungen für die Windenergieanlagen im Planungsraum in kurzer Zeit mehrfach ändern. Nach Fristablauf gilt auch in diesen Fällen wieder die Grundregel des Satzes 1. Tritt der Plan also binnen der Übergangsfrist nicht in Kraft, tritt die Rechtsfolge des § 249 Absatz 7 BauGB ein.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt den Umfang der Anrechnung von Flächenausweisungen.

Dabei gilt nach Satz 1 der Grundsatz, dass Flächenausweisungen im vollen Umfang auf die Flächenbeitragswerte angerechnet werden.

Die folgenden Sätze treffen eine besondere Anrechnungsregelung für Rotor-innerhalb-Flächen. Dabei handelt es sich nach der Legaldefinition des § 2 Nummer 1 um Flächen, auf denen aufgrund der planerischen Vorgaben bzw. mangelnder planerischer Vorgaben Windenergieanlagen nur so platziert werden dürfen, dass auch die Rotorblätter der Anlage innerhalb der ausgewiesenen Fläche liegen. Die Flächenbeitragswerte der Anlage 1 des Gesetzes wurden unter der Annahme festgelegt, dass auf den ausgewiesenen Flächen Anlagen auch dann zugelassen werden können, wenn die Rotorblätter über die Grenzen der ausgewiesenen Fläche hinausragen, der Anlagenmast also bis an die Grenze der Fläche heranrücken kann. Die Geltung einer Rotor-innerhalb-Regelung reduziert demgegenüber die auf einer Fläche realisierbare Leistung erheblich. Daher können solche Flächen nicht in vollem Umfang auf die Flächenbeitragswerte angerechnet werden. Andernfalls würden die festgelegten Flächenbeitragswerte nicht ausreichen, um die nach dem EEG notwendigen Leistungsmengen zu ermöglichen. Satz 3 legt daher eine Umrechnungsmethode für Rotor-innerhalb-Flächen fest, durch welche die anzurechnende Fläche gemindert und dadurch die geminderte Nutzbarkeit dieser Flächen abgebildet wird. Wie stark eine Rotor-innerhalb-Regelung die Flächennutzbarkeit gegenüber einer Rotor-außerhalb-Betrachtung einschränkt, ist stark von der Form der Einzelfläche abhängig. Satz 3 legt daher fest, dass eine flächenscharfe Umrechnung von Flächen zu erfolgen hat, sofern für diese eine Rotor-innerhalb-Regelung gilt. Die Umrechnung erfolgt mittels Analyse der GIS-Daten der entsprechenden Einzelflächen durch den Abzug von 75 Metern von den Grenzen der ausgewiesenen Fläche für die Windenergie an Land (Pufferung nach innen). Dies entspricht dem einfachen Rotorradius abzüglich eines Turmfußradius einer zum Zwecke dieser Umrechnung festgelegten Standardwindenergieanlage. Sofern keine GIS-Daten vorliegen, ist nach Satz 5 eine Umrechnung über die in Anlage 2 genannten Pauschalwerte vorzunehmen.

Zu § 5 (Feststellung und Bekanntmachung des Erreichens der Flächenbeitragswerte)

Absatz 1 regelt die Prüfung, Feststellung und Publizität des Erreichens der Flächenbeitragswerte bzw. der aus diesen abgeleiteten regionalen oder kommunalen Teilflächenziele nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2, und dient als Anknüpfungspunkt für die Rechtsfolge nach § 249 Absatz 2 BauGB.

Die Prüfung und Feststellung erfolgt im Rahmen des jeweils maßgeblichen Planungsverfahrens. Der Planungsträger ist an die Flächenbeitragswerte bzw. die aus diesen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2 abgeleiteten Teilflächenziele gebunden. Nimmt ein Land die Flächenausweisung selbst vor, so ergibt sich die Bindung an die Flächenbeitragswerte unmittelbar aus diesem Gesetz. Im Fall der Ausweisung auf regionaler oder kommunaler Ebene erfolgt die Bindungswirkung mit der Festsetzung regionaler oder kommunaler Flächenziele durch Landesgesetz oder als Ziele der Raumordnung. Der jeweilige Planungsträger muss daher bei der Planaufstellung auch die Vereinbarkeit mit den Flächenbeitragswerten bzw. den hieraus abgeleiteten Teilflächenzielen prüfen.

Die Feststellung, dass der jeweilige Plan die maßgeblichen Flächenbeitragswerte bzw. Teilflächenziele einhält, ist ein unselbständiger Teil der Planung. Sie ist nicht isoliert gerichtlich angreifbar. Die Zuständigkeit für die Feststellung variiert abhängig von der Planungsebene und den landesrechtlichen Vorgaben. Ist eine Genehmigung des Plans vorgesehen, so trifft die für die Genehmigung zuständige Behörde nach Satz 2 auch die Feststellung. Dies ist gemäß § 6 Absatz 1 BauGB bei Flächennutzungsplänen stets der Fall. Bei Raumordnungsplänen regelt das Landesrecht die Genehmigungsbedürftigkeit der Pläne und die hierfür zuständige Stelle.

Die Prüfung und Feststellung der mit diesem Gesetz neu geregelten Flächenbeitragswerte fügt sich in die bestehende Planungspraxis ein, die damit insgesamt vereinfacht wird. Die Prüfung erschöpft sich in dem Erreichen der nach den Vorschriften dieses Gesetzes maßgeblichen Flächenbeitragswerte bzw. für den jeweiligen Planungsraum geltenden regionalen oder kommunalen Flächenziele. Bei der Prüfung und Feststellung der Zielerreichung sind die Regelungen nach § 4 zu beachten. Da hiernach nur wirksame Pläne anrechenbar sind, die Genehmigung, Bekanntmachung bzw. Verkündung aber Voraussetzung des Inkrafttretens sind, muss für die Prüfung und Feststellung des Erreichens der Flächenbeitragswerte das Inkrafttreten des Plans antizipiert werden.

Absatz 1 Satz 3 regelt deklaratorisch die Bekanntgabe bzw. Verkündung der Feststellung, durch die Publizität im Hinblick auf die Rechtsfolge nach § 249 Absatz 2 BauGB hergestellt wird. Es erfolgt keine gesonderte Bekanntgabe bzw. Verkündung der Feststellung, da jene Bestandteil der Gesamtentscheidung über den Plan ist. Die für den jeweiligen Plan geltenden Publizitätsvorschriften finden Anwendung.

Absatz 2 trifft eine Sonderregelung für existierende Pläne, die bereits den Flächenbeitragswerten oder den nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2 festgelegten regionalen oder kommunalen Teilflächenzielen entsprechen. Um auch in diesem Fall Publizität im Hinblick auf die Rechtsfolge des § 249 Absatz 2 BauGB zu gewährleisten, bedarf es einer Bekanntmachung oder Verkündung der Feststellung über die Zielerreichung. Mit dem Eintritt der Bindungswirkung der Flächenbeitragswerte, regionalen oder kommunalen Teilflächenziele sind die Planungsträger in einem ersten Schritt gehalten, zu prüfen, ob es weiterer Planungen bedarf. Sofern der Planungsträger dabei feststellt, dass Bestandspläne den Flächenbeitragswerten oder geltenden Flächenzielen entsprechen, entfällt der Bedarf für Neuplanungen. Mit Blick auf den Eintritt der Rechtsfolge muss diese Feststellung nach Satz 2 öffentlich bekannt gemacht oder verkündet werden.

Absatz 3 regelt die Feststellung und Publizität der Erfüllung der Pflicht nach § 3 Absatz 3. Die Feststellung ist Anknüpfungspunkt für die Rechtsfolge des § 249 Absatz 7 Satz 2 BauGB.

Zu § 6 (Evaluierung und Verordnungsermächtigung)

§ 6 trifft Regelungen zur Evaluierung und gegebenenfalls Anpassung des WindBG in der Zukunft.

Absatz 1 sieht eine regelmäßige Berichterstattung zum Stand der Umsetzung des Gesetzes und dem Fortschritt beim Erreichen der Flächenbeitragswerte durch die Bundesregierung und verweist hierzu auf die Vorschrift des neugefassten § 98 Absatz 4 EEG 2023 (Artikel 4), der die Inhalte der jährlichen Berichterstattung bestimmt. Die Berichterstattung erfolgt auf der Grundlage der durch den EEG-Bund-Länder-Kooperationsausschuss nach § 97 EEG koordinierten Daten. Die dort vorgesehene Datenerfassung wird um Angaben zum Stand der Flächenausweisung und Umsetzung nach § 3 Absatz 2 erweitert. Das seit dem EEG 2021 etablierte Monitoringsystem wird gestärkt und für die Evaluierung des Gesetzes genutzt. Der in dem neugefassten § 98 Absatz 5 EEG vorgesehene Ausschluss personenbezogener Daten bei der Berichterstattung ist zu berücksichtigen.

Absatz 2 regelt die Veröffentlichung der Berichte auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz. Dabei ist eine graphische Darstellung im Hinblick auf das Erreichen der Flächenbeitragswerte in den einzelnen Ländern vorzusehen. Für die Öffentlichkeit wird dadurch transparent gemacht, welche Länder sich auf dem Pfad zum Erreichen der Flächenbeitragswerte befinden und in welchen Ländern Handlungsbedarf besteht. Auch bei der Veröffentlichung ist der Ausschluss personenbezogener Daten nach dem neugefassten § 98 Absatz 5 EEG zu berücksichtigen.

Absatz 3 regelt die regelmäßige Überprüfung des WindBG spätestens ab 2025, die durch die regelmäßige, jährliche Berichterstattung der Bundesregierung nach Absatz 1 ermöglicht wird. Kommt die Bundesregierung in ihrem Bericht zu dem Ergebnis, dass es weiterer gesetzgeberischer Maßnahmen bedarf, um die Erreichung der Flächenbeitragswerte sicherzustellen oder, dass die Ausbauziele nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in der jeweils geltenden Fassung eine Änderung der Flächenbeitragswerte erfordern, legt die Bundesregierung in den festgelegten Jahren der Evaluierung einen Vorschlag zur Anpassung des Gesetzes vor.

Die Absätze 4 und 5 ermöglichen eine Anpassung der Flächenbeitragswerte in Folge von Verhandlungen zwischen den Ländern. Die Regelung dient der Flexibilisierung der Flächenziele gegenüber individuellen Lösungen auf Länderebene. Kann ein Land mehr Fläche für die Windenergie an Land bereitstellen als durch den jeweiligen Flächenbeitragswert gefordert, so kann es diesen Flächenüberhang einem anderen Land für die Zwecke des WindBG zur Verfügung stellen. Hierzu schließen die jeweiligen Länder einen Staatsvertrag.

Da Flächen außerhalb des eigenen Landesgebietes nicht nach § 4 angerechnet werden, bedarf es in diesen Fällen einer Anpassung der Flächenbeitragswerte. Diese ist durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz durch Rechtsverordnung grundsätzlich vorzunehmen. Ergibt eine Prüfung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz jedoch, dass die angepassten Flächenbeitragswerte mithilfe der Bereitstellung des Flächenüberhangs in beiden oder in einem der betroffenen Länder offensichtlich nicht erreicht werden können, sieht das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz von einer Anpassung ab. Dies ist etwa der Fall, wenn die Flächen, die nach den gemäß § 3 Absatz 3 WindBG nachzuweisenden Planfeststellungsbeschlüssen oder Teilflächenziele auszuweisen sind, die angepassten Flächenbeitragswerte zahlenmäßig nicht erreichen würden. Der Staatsvertrag ist bis zum 31. Mai 2024 zu übermitteln. Diese Voraussetzung soll sicherstellen, dass die Vereinbarung im Rahmen der nach § 3 Absatz 2 geforderten Umsetzungsschritte berücksichtigt werden kann. Auf die gesetzlichen Stichtage nach § 3 Absatz 1 Satz 2 haben weder ein Staatsvertrag noch eine Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 4 WindBG Auswirkungen.

Absatz 4 Satz 2 begrenzt den Umfang der im Rahmen der Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz möglichen Anpassung der Flächenbeitragswerte. Unter anderem aus Gründen des Netzausbaus und der Verteilungsgerechtigkeit ist eine räumliche Verteilung der Windenergieanlagen im Bundesgebiet gefordert.

Absatz 5 enthält eine Verordnungsermächtigung für die Rechtsverordnung nach Absatz 4.

Zu Anlage 1 (Flächenbeitragswerte)

Anlage 1 bestimmt zeitlich gestaffelte, länderspezifische Zielwerte für die Windenergieflächen (Flächenbeitragswerte), die in den Ländern gemäß § 3 Absatz 1 ausgewiesen werden müssen.

Die Flächenziele dienen der Umsetzung der im EEG 2023 vorgesehenen Ausbaumengen für die installierte Leistung zur Erzeugung von Windenergie an Land. Daher leiten sich die Flächenzielvorgaben sowohl zeitlich als auch inhaltlich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab. Mit den neuen Ausbauzielen des EEG 2023 soll die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umgestellt werden: Im Jahr 2030 sollen 80 Prozent des in Deutschland verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien stammen, um bis 2045 Treibhausgasneutralität zu erreichen. Für den Ausbau der Windenergie an Land sieht das EEG 2023 vor, die Ausbauraten auf ein Niveau von 10 GW pro Jahr zu steigern, sodass im Jahr 2030 insgesamt rund 115 GW Wind-Leistung in Deutschland installiert sein sollen. Mittel- und langfristig soll die installierte Leistung auf 157 GW im Jahr 2035 und 160 GW im Jahr 2040 ansteigen und auch nach 2040 auf dem Niveau von 160 GW erhalten bleiben.

Abgeleitet von den durch das EEG 2023 vorgegebenen Ausbaumengen verankert das Gesetz für die Windenergie an Land ein Flächenziel in Höhe von insgesamt zwei Prozent der Bundesfläche. Diese Fläche ist notwendig, um die langfristigen Ausbauziele für die Windenergie an Land zu erreichen. Dieser Flächenbedarf wird in Anlage 1, Spalte 2 durch die Festlegung länderspezifischer Flächenbeitragswerte auf die Bundesländer verteilt. Die Flächenbeitragswerte berücksichtigen die vorhandenen Flächenpotenziale vor Ort. Grundlage für den gewählten Verteilungsschlüssel bilden die Ergebnisse einer umfangreichen Flächenpotenzialstudie im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz. Um

extreme Unterschiede im Hinblick auf die Lastenverteilung zwischen den Ländern zu vermeiden, wurden bei der Verteilung eine Untergrenze von mindestens 1,8 Prozent sowie eine Obergrenze von maximal 2,2 Prozent für das Gesamtziel 2032 gesetzt. Darüber hinaus wurde eine Sonderregelung für die Stadtstaaten getroffen. Der Ausbau der Windenergie an Land sollte jedoch auch in den Stadtstaaten kontinuierlich vorangetrieben werden. Bei der Definition der Stichtage für die Flächenbeitragswerte wurden die notwendigen Realisierungszeiträume für Genehmigung und Bau von Windenergieanlagen an Land nach Inkrafttreten entsprechender Flächenausweisungen berücksichtigt. Um die rechtzeitige Erreichung der im EEG 2023 vorgesehenen Ausbaumengen für Windenergie an Land sicherzustellen, müssen die dafür notwendigen Flächen mit einem entsprechenden zeitlichen Vorlauf von mindestens drei bis vier Jahren bereitgestellt werden. Entsprechend ist das Gesamtziel mit Ablauf des Jahres 2032 und das Zwischenziel mit Ablauf des Jahres 2026 zu erreichen.

Zu Anlage 2 (Anrechnungsfaktoren für Rotor-innerhalb-Flächen, für die keine GIS-Daten vorliegen)

Anlage 2 regelt gemeinsam mit § 3 Absatz 3 Satz 5 ein Umrechnungsverfahren für Rotor-innerhalb-Flächen, für die keine GIS-Daten vorliegen, um auch in diesen Fällen die auf die Flächenbeitragswerte anrechenbare Fläche zu bestimmen. Rotor-innerhalb-Flächen können nur anteilig angerechnet werden. Ohne GIS-Daten ist eine flächenscharfe Umrechnung nach § 4 Absatz 3 Satz 3 jedoch nicht möglich. Daher ist die Umrechnung anhand von Pauschalwerten vorzunehmen. Anlage 2 legt hierfür Anrechnungsfaktoren fest. Da die Flächengröße einen erheblichen Einfluss auf die tatsächliche Flächennutzbarkeit hat, je nachdem ob der Rotor der Windenergieanlage innerhalb oder außerhalb der Fläche liegt, ist der anzuwendende Anrechnungsfaktor von der Gesamtgröße der Rotor-innerhalb-Fläche abhängig. Es werden insgesamt sechs Größenklassen mit jeweils unterschiedlichen Anrechnungsfaktoren vorgegeben

Zu Artikel 2 (Änderung des Baugesetzbuchs)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung im Hinblick auf die vorgeschlagene Einführung von § 245e BauGB sowie die Neufassung des § 249 BauGB.

Zu Nummer 2 (§ 5 Absatz 2b)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einführung einer neuen, von § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB abweichenden Sonderregelung in § 249 Absatz 2 BauGB. Durch den Verweis auf den neuen § 249 Absatz 2 BauGB soll geregelt werden, dass die Möglichkeit zur Aufstellung sachlicher und räumlicher Teilflächennutzungspläne zum Zwecke der Ausweisung von Flächen für die Windenergie auch nach der neuen Rechtslage fortbesteht.

Zu Nummer 3 (§ 9a BauGB)

Um die Aufstellung von Bauleitplänen rechtssicherer zu gestalten, sollen die Anforderungen an die Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange in einer Verordnung konkretisiert werden. Die Verordnung ist vom Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zu erlassen. Sofern auch Fragen der Windenergie betroffen sind, ist auch Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz herzustellen.

Zu Nummer 4 (§ 35 Absatz 1 Nummer 5)

Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, sollen weiterhin im planungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 5 privilegiert zulässig sein. Allerdings soll die Privilegierung durch die Sonderregelungen in § 249 BauGB eine besondere Ausgestaltung erhalten. Insbesondere soll die Privilegierung an die neuen Zielvorgaben in Form von Flächenbeitragswerten und Teilflächenzielen im WindBG geknüpft werden. Die Privilegierung soll dazu dienen, dass die in diesem Gesetz festgelegten Ziele für die planerische Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen auch tatsächlich erreicht werden. Für weitere Einzelheiten zu der künftigen Behandlung von Windenergieanlagen in der Planung wird auf die Begründung zu § 249 BauGB verwiesen. Soweit in § 249 BauGB keine

abweichenden Regelungen getroffen werden, beurteilt sich die Zulässigkeit von Windenergieanlagen an Land wie bisher nach den allgemeinen Grundsätzen.

Zu Nummer 5 (§ 245e)

Zu Absatz 1

§ 245e Absatz 1 BauGB ist als Überleitungsvorschrift zu der Sonderregelung in § 249 Absatz 1 BauGB konzipiert. Danach soll § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB für Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, mit Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr anwendbar sein.

Demgegenüber soll der vorgeschlagene Absatz 1 regeln, dass die aufgrund von Bestandsplanungen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes schon vorhandenen Wirkungen des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB übergangsweise weiter Anwendung finden. Dies soll sicherstellen, dass Bestandsplanungen im Übergangszeitraum weiterhin umfassende Steuerungswirkung entfalten.

Die Fortgeltung der Wirkungen des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB soll aber mit der erstmaligen Feststellung der Erreichung eines Flächenbeitragswertes oder Teilflächenziels gemäß § 5 Absatz 1 oder Absatz 2 WindBG entfallen. Denn soweit eine solche Feststellung getroffen ist, wird die über § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB vermittelte Ausschlusswirkung des Plans nicht mehr benötigt, da sich die Zulässigkeit von Windenergievorhaben außerhalb ausgewiesener und nach dem WindBG anrechenbarer Flächen ab diesem Zeitpunkt nach § 35 Absatz 2 BauGB richtet (siehe § 249 Absatz 2 BauGB).

Spätestens soll die Fortgeltung aber mit Ablauf des 31. Dezember 2026 enden. Dieser Zeitpunkt entspricht dem Stichtag gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 WindBG. Ab diesem Zeitpunkt richtet sich die Zulässigkeit von Windenergieanlagen außerhalb ausgewiesener Flächen entweder nach § 249 Absatz 2 BauGB – bei Einhaltung der Flächenziele – oder nach § 249 Absatz 7 BauGB – bei deren Verfehlung.

In beiden Fällen sollen die Rechtswirkungen des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB nur für Windenergieanlagen entfallen. Im Übrigen sollen die Pläne fortgelten, soweit nicht ausnahmsweise die Grundzüge der Planung berührt sind. Die Fortgeltung betrifft neben den die Windenergie nicht betreffenden Planinhalten auch die positiv für die Windenergie ausgewiesenen Flächen. Diese können demzufolge auch nach dem Eintritt der in diesem Absatz geregelten Rechtsfolge auf die Flächenbeitragswerte angerechnet werden.

Weiterhin enthält Absatz 1 eine Überleitungsvorschrift für bereits in Aufstellung befindliche Pläne. Wird der Plan bis spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wirksam, soll er wie ein Bestandsplan behandelt werden. Diese Überleitungsvorschrift korrespondiert mit einer vergleichbaren Vorschrift zur Anrechnung von Eignungs- und Vorbehaltsgebieten in § 2 Nummer 1 Buchstabe b) WindBG.

Satz 5 enthält die Klarstellung, dass die Regelung der Fortgeltung den Planungsträger nicht daran hindern soll, den Plan zu ändern, zu ergänzen oder aufzuheben. Dies würde sich nach den allgemeinen Regeln richten, wobei die neuen Sonderregelungen in § 249 BauGB zu beachten wären.

Zu Absatz 2

Infolge der Unanwendbarkeit des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB für Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, entfällt auch die Möglichkeit der Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 Absatz 3 BauGB. Um diese Vorschrift anwenden zu können, muss die Gemeinde beschlossen haben, einen Flächennutzungsplan aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen, mit dem die Rechtswirkungen des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB erreicht werden sollen. Für einen Übergangszeitraum bis 2026 soll die Zurückstellung entsprechend § 15 Absatz 3 BauGB aber auch zur Sicherung von Planverfahren möglich sein, die durchgeführt werden, um die Flächenbeitragswerte oder Teilflächenziele des WindBG zu erreichen. Die Aussetzung von Entscheidungen über die Vorhabenzulassung soll spätestens am 31. Dezember 2026 enden. Dies entspricht dem ersten Stichtag gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 WindBG.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält eine besondere Überleitungsvorschrift zum Repowering von Windenergieanlagen und eine Rückausnahme von Absatz 1. Danach können die gemäß Absatz 1 fortbestehenden Wirkungen gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB Vorhaben zum Zweck des Repowering von Windenergieanlagen in der Regel nicht entgegengehalten werden, sofern die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Hierbei handelt es sich um eine Umkehr des ansonsten gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB in Verbindung mit § 245e Absatz 1 bestehenden Regel-Ausnahme-Verhältnisses. Die Vorschrift soll es erleichtern, trotz einer planerischen Ausschlusswirkung das sogenannte Repowering von Bestandsanlagen zuzulassen, ohne den Bestandsplan aufzuheben oder zu ändern. Zur Definition des Repowering wird auf § 16b Absätze 1 und 2 BImSchG verwiesen.

Sollen die Anlagenstandorte nach dem Wunsch der Gemeinde aber weiterhin ausgeschlossen bleiben, hat die Gemeinde die Möglichkeit, die Aussetzung der Entscheidung über das Baugesuch zunächst bis zum 31. Dezember 2024 zu beantragen. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit und Rechtsstreitigkeiten normiert das Gesetz keine zusätzlichen Voraussetzungen für die Zurückstellung bis Ende 2024. Bei der Entscheidung über die Antragstellung ist die in § 2 EEG normierte besondere Bedeutung der Erneuerbaren Energien von der Gemeinde zu berücksichtigen. Die Frist bis zum 31. Dezember 2024 knüpft an die Nachweispflicht der Länder gemäß § 3 Absatz 3 WindBG an. Entscheiden sich die Länder für die Festlegung von Teilflächenzielen, müssen diese bis zum 31. Mai 2024 verbindlich feststehen. Erst danach wird eine Aussage darüber möglich sein, wie viele Flächen in einer Region oder Gemeinde für das Erreichen der Flächenbeitragswerte und Teilflächenziele benötigt werden.

In den Monaten bis zum Ende des Jahres 2024 werden Vorarbeiten für die konkrete Flächenauswahl abgeschlossen sein, welche die Gemeinde dann in die Lage versetzen, eine gegebenenfalls gewünschte erstmalige oder weitere Aussetzung bis zum Ende des Jahres 2026 näher zu rechtfertigen. Nach Satz 3 besteht demgemäß nur noch dann die Möglichkeit der Gemeinde, eine Aussetzung bis zum 31. Dezember 2026 zu beantragen, wenn der Erhaltung des Standortes planerische Erwägungen entgegenstehen und wenn anzunehmen ist, dass der Vorhabenstandort für das Erreichen des einschlägigen Flächenbeitragswerts oder Teilflächenziels gemäß dem WindBG nicht benötigt wird.

Die überragende Bedeutung der erneuerbaren Energien insbesondere auch für die Versorgungssicherheit streitet für die Erleichterung des Repowering schon vor den Stichtagen des WindBG. Vor diesem Hintergrund sollen die gesetzlichen Voraussetzungen des Antrages verhindern, dass dieser nur aus dem negativen Interesse an der Freihaltung der Fläche gestellt wird. Es müssen positiv konkurrierende Nutzungsinteressen für das Entfallen des Standortes für die Windenergie an Land sprechen. Außerdem muss die Gemeinde darlegen, dass die Einhaltung des Flächenbeitragswertes bzw. des einschlägigen Teilflächenziels für das Jahr 2026 auch ohne die in Rede stehenden Standorte voraussichtlich sichergestellt werden kann.

Für den Zeitraum ab dem Jahr 2027 ist eine weitere Zurückstellung nicht erforderlich, da entweder § 249 Absatz 2 BauGB – bei Einhaltung der Flächenziele – oder § 249 Absatz 7 BauGB – bei deren Verfehlung – gelten soll.

Zu Nummer 6**Zu Absatz 1**

Mit Inkrafttreten der Sonderregelung des § 249 Absatz 1 BauGB soll § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB für Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nicht mehr gelten. Eine Ausschlusswirkung nach dieser Vorschrift soll für die genannten Anlagen durch Planung, also durch Ziele der Raumordnung oder Darstellungen in Flächennutzungsplänen, nicht mehr erzielt werden können. An dessen Stelle tritt die Sonderregelung des § 249 Absatz 2 BauGB. Auf die Überleitungsvorschriften in § 245e Absätze 1 und 3 BauGB wird ergänzend hingewiesen.

Zu Absatz 2

Mit den Flächenbeitragswerten des WindBG definiert der Gesetzgeber den energiewirtschaftlichen Flächenbedarf für Windenergieanlagen, um die Ausbauziele für die Windenergie an Land und die Klimaziele des Bundes zu erreichen. Die Regelung in Absatz 2 integriert die im WindBG neu geregelten Flächenziele wie folgt in die Systematik des Planungsrechts: Werden die Flächenbeitragswerte bzw. die aus diesen abgeleiteten Teilflächenziele erreicht oder überschritten, besteht für den Fortbestand der gesetzlichen Privilegierung außerhalb der nach dem WindBG anrechenbaren Windenergiegebiete kein Bedürfnis mehr. Daher soll im Sinne des Außenbereichsschutzes dort die Privilegierung entfallen, wenn das Erreichen oder Überschreiten eines Flächenziels gemäß § 5 Absatz 1 oder Absatz 2 WindBG festgestellt wurde.

Durch die Umstellung des im Gesetz angelegten Verhältnisses zwischen Planung und Privilegierung, die nunmehr nach der Maßgabe des § 249 BauGB besteht, und die Einbettung der Flächenbeitragswerte und Teilflächenziele des WindBG in die Systematik des Planungsrechts soll die Planung erheblich vereinfacht werden.

Die Vorgabe klarer gesetzlicher Beitragswerte für die Flächenausweisung ersetzt zum einen die bislang aus dem sogenannten „Substanzgebot“ folgenden Anforderungen an die Planung. Künftig ist es unerheblich, ob ein Planungsträger nach der Systematik des bisherigen Rechts der Windenergie substanzuell Raum verschafft hat. Maßgeblich sind alleine die gesetzlichen Flächenbeitragswerte und die ggf. daraus abgeleiteten Teilflächenziele, an deren Einhaltung gesetzliche Rechtsfolgen geknüpft werden.

Ferner ist künftig nicht mehr erforderlich – und für die Ebene der Flächennutzungsplanung auch nicht mehr möglich –, zur Steuerung der Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, eine Ausschlusswirkung durch Planung zu bewirken. Die Rechtfertigung des Plans soll sich nunmehr auf die positiv für die Windenergie ausgewiesenen Flächen beschränken können. Der Wegfall der Privilegierung folgt direkt aus dem Gesetz, wie Satz 3 klarstellt. Dadurch wird auch ein gesamträumliches Planungskonzept in seiner bisherigen Form, mit dem im Einzelnen auch die Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich gerechtfertigt werden musste und an das deswegen hohe Anforderungen gestellt wurden, künftig nicht mehr erforderlich sein.

Die Rechtsfolge des Wegfalls der Privilegierung bei Feststellung der Zielerreichung tritt in dem Gebiet ein, auf das sich das jeweils erreichte Flächenziel bezieht. Handelt es sich um den Flächenbeitragswert selbst, gilt die Rechtsfolge gemäß Satz 1 im gesamten Bundesland. Hat das Land Teilflächenziele festgelegt und bezieht sich die Feststellung auf diese Ziele, greift die Rechtsfolge gemäß Satz 2 nur in der Region bzw. Gemeinde, für die das jeweilige Teilflächenziel gilt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 249 Absatz 3 BauGB. Er enthält eine Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von Landesgesetzen, die einen Mindestabstand für Windenergieanlagen zu im Landesgesetz näher bezeichneten Nutzungen zu Wohnzwecken vorsieht. Der Mindestabstand darf höchstens 1000 Meter betragen.

Auf der Grundlage von früheren Fassungen der Länderöffnungsklausel ergangene Landesgesetze gelten grundsätzlich fort. Den Ländern steht es auch zukünftig frei, ihre landesgesetzlichen Regelungen aufzuheben oder sie auf den nach der aktuell geltenden Länderöffnungsklausel zulässigen Rahmen zurückzuführen. Darüber hinaus werden weiterhin ausdrücklich Änderungen des fortgeltenden Landesrechts ermöglicht, sofern die wesentlichen Elemente der in dem fortgeltenden Landesgesetz enthaltenen Regelung beibehalten werden.

Damit sich die Länderöffnungsklausel in die Systematik des neuen § 249 BauGB einfügt, soll der durch den Bundesgesetzgeber den Ländern eröffnete Regelungsspielraum für die Zukunft verändert werden. Nach Inkrafttreten dieses Gesetzes muss auf der Grundlage dieses Absatzes neu erlassenes Landesrecht vorsehen, dass die Mindestabstände auf Flächen in Windenergiegebieten nach § 2 Nummer 1 WindBG keine Anwendung finden. Dies gilt sowohl für wirksam ausgewiesene Gebiete in Bestandsplänen als auch für Ausweisungen von Flächen für die Windenergie an Land in neuen Raumordnungs- und Bauleitplänen. Bestehende Landesgesetze, die auf Grundlage des § 249 Absatz 3 BauGB in einer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung erlassen wurden, müssen bis zum Ablauf des 31. Mai 2023

entsprechend angepasst werden. Nach dem 1. Juni 2023 ist landesgesetzlichen Regelungen, die der Verpflichtung des Satzes 5 nicht genügen, die Kompetenzgrundlage entzogen.

Zu Absatz 4

Durch Absatz 4 soll klargestellt werden, dass es den Planungsträgern unbenommen bleibt, auch nach Feststellung des Erreichens der Flächenbeitragswerte insbesondere für das Zieljahr 2033 (Stichtag 31. Dezember 2032) zusätzliche, über die Flächenziele des WindBG hinausgehende Flächen planerisch auszuweisen. Für diese zusätzlichen Flächen entfällt die Rechtsfolge des Absatzes 2 mit Wirksamwerden des Plans, da die Flächen dann innerhalb der Windenergiegebiete im Sinne des WindBG liegen.

Mit der allgemeinen Umstellung auf eine Positivplanung in Absatz 2 entfällt das Bedürfnis für eine weitere Sonderregelung zu Positivplanungen, die bestehende Planungen ergänzen sollen. Auf die Möglichkeit zur Aufstellung von sachlichen und räumlichen Teilplänen gemäß § 5 Absatz 2b BauGB und § 7 Absatz 1 Satz 3 ROG wird hingewiesen.

Zu Absatz 5

Das WindBG stellt es den Ländern frei, zu bestimmen, auf welcher Planungsebene die Flächenausweisungen für die Windenergie erfolgen soll. Absatz 5 soll sicherstellen, dass der nach § 3 Absatz 2 WindBG zuständige Planungsträger unverzüglich mit der Planung beginnen kann, ohne an etwaige entgegenstehende Planinhalte in Plänen auf anderen Planungsebenen gebunden zu sein.

Wird beispielsweise ein Träger der Raumordnung gemäß § 3 Absatz 2 WindBG zum zuständigen Planungsträger bestimmt, soll dieser bei der Ausweisung von Windenergiegebieten gemäß § 2 Nummer 1 WindBG entgegenstehende Darstellungen in Flächennutzungsplänen nicht beachten müssen, wenn die Ausweisungen mit dem Ziel erfolgen, die Flächenbeitragswerte oder Teilflächenziele des WindBG zu erreichen.

Umgekehrt soll die Gemeinde als zuständige Planungsträgerin bei der Ausweisung von Windenergiegebieten nicht an entgegenstehende Ziele der Raumordnung gebunden sein. Die Regelung findet in diesem Fall sowohl auf die Flächennutzungsplanung als auch auf die Bebauungsplanung Anwendung.

Die Regelung ist anwendbar, sobald verbindlich feststeht, welcher Planungsträger der zuständige gemäß § 3 Absatz 2 WindBG ist. Sie gilt auf Ebene der Planung so lange, wie Pläne aufgestellt werden, um die Flächenbeitragswerte oder Teilflächenziele im Sinne des WindBG zu erreichen.

Satz 2 überträgt die Rechtsfolge des Satzes 1 auf die Zulassungsebene. Sind Windenergiegebiete nach Satz 1 ausgewiesen worden, soll die Planung des zuständigen Planungsträgers auch auf der Ebene der Vorhabenzulassung den Planungen der jeweils anderen Ebene vorgehen, indem die Bindung an diese anderen Ebenen auch für die Ebene der Vorhabenzulassung entfällt. Hat der gemäß § 3 Absatz 2 WindBG zuständige regionale Planungsträger oder die demgemäß zuständige Gemeinde in Umsetzung der Flächenbeitragswerte Flächen für die Windenergie an Land ausgewiesen, so können in diesen Gebieten einem Windenergievorhaben keine gegenläufigen Darstellungen oder Festlegungen in einem Plan auf der jeweils anderen Ebene entgegeng gehalten werden. Satz 2 gilt auf unbestimmte Zeit. Die Regelung des Satzes 2 geht dem § 245e Absatz 1 BauGB gemäß dessen ausdrücklichem Wortlaut vor.

Zu Absatz 6

Absatz 6 enthält eine ergänzende Regelung zur Planerhaltung. Sie soll sicherstellen, dass im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung nach der Umstellung auf eine Positivplanung bei Windenergiegebieten keine unangemessen hohen Anforderungen im Hinblick auf eine vergleichende Betrachtung zur Eignung sonstiger Flächen im Planungsraum gestellt werden. Für die Rechtswirksamkeit des Planes soll es ausreichen, dass die diesbezüglich gewählte planerische Methodik sowie das Ergebnis nachvollziehbar sind. Eine bestimmte Planungsmethodik, etwa in Form bestimmter Planungsschritte einer vergleichenden Betrachtung, kann nicht verlangt werden.

Zu Absatz 7

Absatz 7 Satz 1 regelt den Fall, dass nach Ablauf eines Stichtages gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 WindBG (31. Dezember 2026 oder 31. Dezember 2032) in einem Gebiet die nach diesem Stichtag verbindlichen Flächenziele des WindBG weder in Gestalt des Flächenbeitragswertes noch in Gestalt des Teilflächenzieles eingehalten werden. Wurden Teilflächenziele festgelegt, treten die Rechtsfolgen dieses Absatzes nur in denjenigen Gebieten ein, in denen die Teilflächenziele verfehlt wurden. Anderenfalls treten die Rechtsfolgen im gesamten Landesgebiet ein. Für die Beurteilung, ob die Flächenziele zu einem bestimmten Zeitpunkt erreicht werden, sind die Vorschriften über die Anrechenbarkeit von Flächen gemäß § 4 WindBG maßgeblich.

In dem jeweiligen Gebiet entfällt gemäß Nummer 1 die Rechtsfolge des Absatzes 2, sofern sie vor diesem Zeitpunkt bereits eingetreten war. Die Rechtsfolge des Absatzes 2 lebt erst wieder auf, wenn eine neuerliche Feststellung gemäß Absatz 2 über die Erreichung eines einschlägigen Flächenziels nach dem WindBG für das betreffende Gebiet getroffen wurde.

Unabhängig von den Rechtsfolgen nach Satz 1 Nummer 1 können im Falle des Eintritts der Sanktionierung gemäß Absatz 7 Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, zudem weder Ziele der Raumordnung noch Darstellungen in Flächennutzungsplänen entgegengehalten werden. Hiervon sind sämtliche Festlegungen und Darstellungen erfasst, die dem Vorhaben ohne diese Regelung entgegengehalten werden könnten.

Daneben stellt Satz 1 Nummer 2 klar, dass auch sonstige Maßnahmen der Landesplanung den genannten Vorhaben nicht entgegengehalten werden können. Umfasst sind alle Maßnahmen der Landesplanung, die diesen Vorhaben ohne diese Regelung entgegengehalten werden könnten. Dies sind beispielsweise landesrechtliche Moratorien, Untersagungen im Sinne von § 12 ROG sowie sonstige Sicherungsinstrumente. Die Vorschrift soll Versuche der Umgehung der Flächenbeitragswerte nach dem WindBG und der Rechtsfolgen dieses Absatzes bei Verfehlung der durch das WindBG festgeschriebenen Flächenziele ausschließen.

Die Rechtswirkungen nach Absatz 7 Satz 1 greifen in einem Gebiet nur, solange die tatbestandlichen Voraussetzungen vorliegen, solange also weder der für das Land gültige Flächenbeitragswert noch ein einschlägiges Teilflächenziel nach dem jeweiligen Stichtag erreicht wird. Entfallen diese Voraussetzungen nachträglich, weil die Erreichung des zu diesem Zeitpunkt gültigen Flächenbeitragswertes oder des einschlägigen Teilflächenziels gemäß § 5 Absatz 1 oder Absatz 2 WindBG erst dann festgestellt wurde, fällt auch die Rechtsfolge gemäß Absatz 7 Satz 1 wieder weg. Stattdessen tritt mit der Feststellung der Zielerreichung (ggf. erneut) die Rechtsfolge des Absatzes 2 ein und Windenergieanlagen sind nur noch innerhalb planerisch ausgewiesener Flächen privilegiert zulässig.

In Satz 2 sind die Konsequenzen der Zielverfehlung für die landesgesetzlichen Mindestabstände nach Absatz 3 Satz 1 und Satz 4 geregelt. Die Anwendbarkeit landesrechtlicher Mindestabstandsregelungen wird mit der Erfüllung der im WindBG geregelten Pflichten der Länder verknüpft. Die Mindestabstandsregelungen dürfen der Umsetzung dieser Pflichten nicht entgegenstehen.

Auf der Grundlage des § 249 Absatz 3 BauGB ergangenes Landesrecht soll mit der Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 WindBG unanwendbar werden, wenn das Land entgegen § 3 Absatz 3 WindBG nicht die dort geforderten Nachweise darüber erbringt, auf welche Weise es seine Flächenbeitragswerte erreichen will. Die landesrechtlichen Mindestabstandsvorgaben sollen ebenfalls zum jeweiligen Stichtag unanwendbar werden, wenn der Flächenbeitragswert des Bundeslandes nicht erreicht wird. Länder, deren Mindestabstandsregelungen unanwendbar wurden, haben die Möglichkeit, erneut Mindestabstandsregelungen zu erlassen, wenn Sie ihren Verpflichtungen zur Einhaltung der Flächenbeitragswerte nachgekommen sind.

Zu Absatz 8

Der Absatz entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 249 Absatz 2 BauGB.

Zu Artikel 3 (Änderung des Raumordnungsgesetzes)**Zu Nummer 1 (§ 8 Absatz 5)**

Um die Aufstellung von Raumordnungsplänen rechtssicherer zu gestalten, sollen die Anforderungen an die Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange in einer Verordnung konkretisiert werden. Die Verordnung ist vom Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zu erlassen. Sofern auch Fragen der Windenergie betroffen sind, ist auch Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz herzustellen.

Zu Nummer 2 (§ 27 Absatz 4)

Der neue § 27 Absatz 4 ROG-E soll regeln, dass die Überleitungsvorschriften des § 245e BauGB und die Sonderregelungen des § 249 BauGB bei Raumordnungsplänen, die Windenergiegebiete im Sinne von § 2 Nummer 1 des WindBG beinhalten, entgegenstehenden Regelungen des Raumordnungsgesetzes vorgehen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes)**Zu Nummer 1 (§ 97)****Zu Buchstabe a (Absatz 1)**

Mit der Änderung in § 97 Absatz 1 EEG 2023 wird das Mandat des Kooperationsausschusses erweitert auf die Koordinierung der Datenerfassung, die für die Umsetzung der Flächenbeitragswerte nach dem WindBG erforderlich ist. Bislang war hier die Koordinierung von Daten zu Flächen für die Nutzung von Windenergieanlagen an Land vorgesehen und es kann an die bestehende Praxis angeknüpft werden.

Zu Buchstabe b (Absatz 5)

Mit der Änderung in § 97 Absatz 5 EEG 2023 wird konkretisiert, welche Daten zu erfassen sind. Mit der nach dem WindBG vorgesehenen Pflicht der Länder zur Realisierung der Flächenbeitragswerte ergibt sich der Bedarf zusätzlicher Daten. So wird in Nummer 3 und 4 der Nachweis von Maßnahmen zur Umsetzung der Vorgaben nach § 3 des WindBG verlangt.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a (Absatz 1)**

Die Neufassung des Absatzes 1 erweitert die Berichterstattung der Länder um den Stand der Umsetzung der Flächenausweisung für das Erreichen der jeweils geltenden Flächenbeitragswerte. Die Berichterstattung zur Zielerreichung des EEG geht damit einher mit der Berichterstattung zu den nach dem WindBG neu vorgesehenen, energiewirtschaftlich notwendigen Flächenbeiträgen durch die Länder. Nummer 1 verlangt kontinuierlich Informationen zu dem Stand der Umsetzung der Flächenziele und umfasst die Nachweispflicht nach den Vorgaben des § 3 Absatz 3 WindBG. Danach haben die Länder bis zum 31. Mai 2024 darüber zu berichten, ob sie die zur Erreichung der Flächenziele notwendigen Flächen selbst ausweisen oder Teilflächenziele für regionale oder kommunale Planungsträger festlegen. Der Nachweis umfasst im ersten Fall die entsprechenden Planaufstellungsbeschlüsse und im zweiten Fall das Inkrafttreten von Landesgesetzen oder Raumordnungsplänen, die regionale oder kommunale Teilflächenziele festsetzen.

Zu Buchstabe b (Absätze 4 und 5)

Absatz 4 erweitert die jährliche Berichterstattung der Bundesregierung zum Ausbau der erneuerbaren Energien um die Bewertung des Umsetzungsstandes des WindBG und die dafür notwendigen Berichtsinhalte. Nummer 1 sieht eine Berichterstattung über Planaufstellungsbeschlüsse und das Inkrafttreten von Landesgesetzen oder Raumordnungsplänen mit dem Inhalt verbindlicher regionaler oder kommunaler Teilflächenziele vor, die nach § 3 Absatz 3 WindBG bis zum 1. Juni 2024 nachzuweisen sind. Dabei ist

zu bewerten, ob die nachgewiesenen Maßnahmen geeignet sind, das Erreichen der Flächenbeitragswerte sicherzustellen. Die Erfüllung dieser Nachweispflicht ist auch maßgeblich für die Anwendbarkeit landesgesetzlicher Mindestabstandsregelungen auf der Grundlage des § 249 Absatz 3 BauGB; nach § 249 Absatz 7 sind Mindestabstandsregelungen bei Verstoß gegen diese Pflicht oder im Fall der Verfehlung der Flächenbeitragswerte zu den jeweiligen Stichtagen nicht mehr anwendbar. Mit den in Nummer 2 und 3 vorgesehenen Berichtsinhalten soll eine kontinuierliche Bewertung des Fortschritts bei dem Erreichen der Flächenbeitragswerte gewährleistet und sollen Aussagen dazu getroffen werden, in welchem Umfang Ausweisungen erfolgt und Neuplanungen nötig sind. Nummer 2 umfasst darüber hinaus die Nutzung von ausgewiesenen Flächen durch die Windenergie an Land. Damit wird die Frage des Flächenbedarfs mit der Entwicklung des tatsächlichen Zubaus bei der Windenergie an Land verbunden und es kann insbesondere die in Nummer 5 vorgesehene Bewertung, ob die Flächenbeitragswerte geeignet sind, die Ausbaupfade nach dem EEG 2023 zu erreichen, vorgenommen werden. Kommt der Bericht zu dem Ergebnis, dass letzteres nicht der Fall ist oder aus anderen Gründen der Bedarf an weiteren gesetzlichen Maßnahmen besteht, sieht § 6 Absatz 3 WindBG vor, dass die Bundesregierung spätestens zum 1. Juli 2025 und danach alle vier Jahre einen umfassenden Vorschlag zur Anpassung dieses Gesetzes vorlegt. Absatz 5 sieht vor, dass der Bericht auf Grundlage der nach § 97 Absatz 4 beschafften Daten mit Unterstützung des Umweltbundesamts zu erstellen ist. Mit Satz 2 wird ausgeschlossen, dass die Berichterstattung personenbezogene Daten enthält.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Nach Artikel 5 tritt das Gesetz sechs Monate nach der Verkündung in Kraft. Grund hierfür sind zum einen die Berührungspunkte einzelner Regelungen zur Raumordnung (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 31 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 und Satz 2 GG), zum anderen die verfahrensrechtliche Regelung in § 5 Absatz 1 WindBG (Artikel 84 Absatz 1 Satz 3 GG). Obwohl dies nur vereinzelt Regelungen betrifft, wird aus vollzugspraktischen Gründen ein einheitlicher Zeitpunkt des Inkrafttretens festgelegt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt